

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jahrmarktes im Markt Dinkelscherben (Jahrmarktgebührensatzung)

Der Markt Dinkelscherben erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl S. 36) folgende Marktgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Verkaufseinrichtungen und der Standplätze auf dem festgesetzten Marktgebiet der Jahrmärkte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Die Gebühren schuldet jeder,

- a) der die Zuweisung eines Verkaufsplatzes für den Markt beantragt hat,
- b) dem von den Beauftragen der Gemeinde ein Verkaufsplatz zugewiesen worden ist,
- c) der einen Verkaufsplatz während eines Marktes benutzt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Marktgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 4,00 EUR pro angefangenen laufenden Meter.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Zuteilung eines Verkaufsplatzes durch den Markt Dinkelscherben oder – falls eine schriftliche Zuteilung nicht vorausging – mit der tatsächlichen Nutzung eines Verkaufsplatzes im Marktbereich.
- (2) Die Jahrmarktsgebühren sind nach erfolgter schriftlicher Zuteilung spätestens bis eine Woche vor Beginn des Marktes an die Marktkasse, sonst sofort bei der Zuweisung des Platzes zu zahlen.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Jahrmärkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 29.11.2011 außer Kraft.

Dinkelscherben, den

Edgar Kalb

Erster Bürgermeister